

DECKBLATT NR. 7

zum Bebauungsplan Engertsham - Berg Kastenfeld

Markt Fürstenzell

Landkreis Passau

Änderung Textliche Festsetzung

0.6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

0.61 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1.50 m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST:

0.62 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 18° - 28°

DACHFORM: WALMDACH (GRUNDSTÜCKE NR. 9, 10, 11)

DACHNEIGUNG: 18° - 32°

DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG

DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2.50 m

TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4.25 m
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6.00 m

SOCKELHÖHE: MAX. 0.30 m

0.63 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 18° - 28°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2,50 m.
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE: MAX. 0.30 m

0.64 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 23° - 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 0,80 m OK PFETTE. BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ODER SEITLICHE ANBAUTEN; WIE GARAGEN ETC., ERGEBEN:
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2.50 m
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4.25 m
SOCKELHÖHE: MAX. 0.30 m

08.02.
FÜRSTENZELL ~~70-84~~. 1990

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
ENGELTSHAM 7 1/8 · 8399 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

VERFAHRENSVERMERK
DAS DECKBLATT NR. 7 VOM 08.02.90
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 04.04.90 BIS
08.05.90 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜB-
LICH DURCH *Anschlag an der Gemeinde-
tafel* AM 26.03.90 BEKANNTGEMACHT
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM
14.05.90 DIESES DECKBLATT GEMÄSS
§ 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3
BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 28.05.90

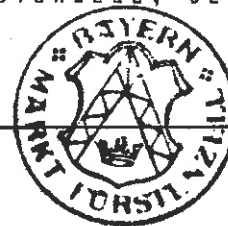


MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der
Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB das
ist am 26.06.90.... rechtsverbindlich.
Das Deckblatt hat vom 26.06.90... bis
13.07.90 im Rathaus Fürstenzell öffent-
lich ausgelegt. Die Genehmigung des
Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner
Auslegung wurden ortsüblich durch An-
schlag am 26.06.90 bekannt gegeben.

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
08.06.90 NR. 66-86 GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN 26.06.90



MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

Fürstenzell, den 16.07.90 MARKT FÜRSTENZELL



Holler
1. Bürgermeister

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....